

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	28.02.2013

Carsharing im Bezirk Chorweiler

hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler, TOP 7.2.8

"In unserem Bezirk, der vor allem abends mit sehr stark reduzierten Taktzeiten der Busse zu kämpfen hat, nutzen viele Bürger den Pkw nur, um in die Stadt zu gelangen und einkaufen zu fahren. Hier böte sich, als Ergänzung zum ÖPNV, die Nutzung des Carsharings an, um eine Überlastung der Innenstadt mit Pkw zu vermeiden. Dies würde dann auch eine Verminderung von Schadstoffemissionen im Bereich der Stadt Köln als positiven Aspekt mit sich bringen. Zur Zeit haben wir vier große Anbieter von Carsharing in Köln, die z. Bsp. auch am Bahnhof Longerich ihre Fahrzeuge deponiert haben."

Die Verwaltung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Frage 1:

Gibt es eine Standortliste von Fahrzeugen der Anbieter? Wenn ja, kann die für unseren Bezirk mitgeteilt werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort der Verwaltung:

In Köln gibt es zurzeit vier große Car-Sharing-Anbieter: Cambio, Flinkster, car2go und DriveNow. Die Firmen car2go und DriveNow sind Anbieter einer Fahrzeugflotte, die eine flexible Ergänzung der bisherigen (Flinkster, Cambio) darstellt. Alle Anbieter sind privat organisiert und bieten Fahrzeuge grundsätzlich nur dort an, wo sich das Angebot wirtschaftlich trägt. Gegenüber den etablierten Car-Sharing-Angeboten unterscheidet sich das Modell von Drive-Now und car2go insbesondere dadurch, dass keine spezielle Vormerkung für ein Fahrzeug erfolgt und auch keine ausgewiesenen Stationen für das Abstellen dieser Fahrzeuge besteht. Diese Fahrzeuge werden grundsätzlich regulär im öffentlichen Straßenland oder zum Teil auch in öffentlichen Parkhäusern geparkt. Daher gibt es für diese beiden Unternehmen keine Standortliste.

Die Firma Cambio hat aktuell keine Fahrzeuge im Bezirk Chorweiler stationiert. Das Stationsnetz von Cambio muss als Netz von innen nach außen wachsen. Nur wenn die Stationen untereinander gut erreichbar sind, haben die Kunden die Möglichkeit auf eine Nachbarstation auszuweichen, falls die gewählte Station ausgebucht ist.

Da die nächstgelegene Cambio-Station von Chorweiler aus Nippes wäre, wird es wahrscheinlich noch einige Zeit dauern, bis auch Chorweiler erschlossen wird.

Auch die Firma Flinkster möchte für ihre Fahrzeuge zukünftig mangels privater Stellplätze, Car-Sharing-Stationen im öffentlichen Straßenland einrichten. Hierüber laufen zurzeit Gespräche. Die Firma Flinkster verfügt über kein Car-Sharing-Angebot in Chorweiler, da die Wirtschaftlichkeit noch viel schwieriger zu realisieren ist, als an innenstadtnahen Standorten. Sollte es jedoch Wunsch der

Stadt Köln bzw. der Fraktionen sein, z.B. am U/S-Bahnhof Chorweiler einen Flinkster-Standort einzurichten, so könne Flinkster sich dies im Rahmen der aktuellen Gespräche für dringend benötigte Standorte im innerstädtischen Bereich aber durchaus vorstellen. Diese müssten jedoch auf privaten Flächen eingerichtet werden.

Frage 2:

Wie erfolgt die Genehmigung der Standorte?

Antwort der Verwaltung:

Der Verkehrsausschuss hat beschlossen, dass Car-Sharing-Unternehmen unmittelbar an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) öffentliches Straßenland zur Verfügung gestellt wird.

Dieses Angebot wird unter den Voraussetzungen des folgenden Kriterienkataloges realisiert:

1. Für Car-Sharing werden an Verknüpfungspunkten zum ÖPNV insgesamt maximal fünf Stellplätze pro Standort unabhängig von der Anzahl der Anbieter im Umkreis von 300 m im öffentlichen Straßenland zur Verfügung gestellt.
2. Die Gesamtanzahl der Stellplätze für Car-Sharing-Fahrzeuge im öffentlichen Straßenland der Stadt Köln darf 10 % der Gesamtzahl der Fahrzeuge eines Car-Sharing-Unternehmens nicht überschreiten. Der überwiegende Anteil der Fahrzeuge des Car-Sharing-Unternehmens muss auf privaten Flächen untergebracht werden. Für den Mangel an ausreichend privaten Abstellmöglichkeiten ist ein entsprechender Nachweis vom Antragsteller zu führen.
3. Der Anbieter ist ein registriertes Unternehmen oder ein eingetragener Verein.
4. Der Car-Sharing-Anbieter weist das Umweltzeichen „Blauer Engel“ nach.
5. Kunden des Car-Sharing-Anbieters schließen über die Miet- und Nutzungsdauer von Fahrzeugen hinaus dauerhafte Verträge mit dem Car-Sharing-Anbieter (sogenannte Mitgliedsverträge) ab. Fahrzeuge aus dem Fahrzeugpark des Car-Sharing-Anbieters werden nicht über Einzelverträge an Nicht-Mitglieder weitergegeben.